Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 08.02.2024

Federführung:	Sachgebiet 51	Vorlage-Nr.:	SG 51/359/2024
Bearbeiter:	Pamela Schlereth		
Tel.Nr.:	09321 928 5100		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	04.03.2024

Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII(und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

Anlagen:
Anlage 1, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 08.02.2024

I. Vortrag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 10.03.2022 neu beschlossen.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden für das Jahr 2024 fortgeschrieben (Anlage 1).

Der Landkreis Kitzingen orientiert sich, wie sehr viele bayerische Jugendämter, an den Empfehlungen und zieht sie als Grundlage für die eigenen Empfehlungen für die Kindertagespflege heran.

Im Wesentlichen sind zum 01.05.2024 folgende Änderungen vorgesehen:

1. Anerkennungsbetrag

Da die Rechtsprechung eine regelmäßige Anpassung beim Anerkennungsbetrag anmahnt und die letzte Anhebung zum 01.05.2022 erfolgte, soll nunmehr zum 01.05.2024 eine weitere Anpassung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennungsbeträge wie folgt zu erhöhen:

- Kinder von 0 bis 14 Jahren 468 Euro (bisher 445 Euro),
- Kinder mit Behinderung 1.053 Euro (bisher 1.000 Euro).

Durch die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes zum 01.05.2024 errechnen sich im Jahr 2024 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7605 Mehrausgaben von ca. 6.700 Euro. Der Haushaltsansatz ist voraussichtlich auskömmlich.

Bisher wurde in den gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege beim Anerkennungsbetrag nach dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert (U 3 und Ü 3). Da aber zwischenzeitlich viele Jugendamtsbereiche dazu übergegangen sind, nicht mehr nach der Altersgruppe zu unterscheiden, zumal auch das BayKiBiG von einem einheitlichen Förderfaktor in der Kindertagespflege ausgeht, gilt der Anerkennungsbetrag nun auch in den bayernweiten Empfehlungen unabhängig vom Alter des betreuten Kindes. Es gibt daher auch hier in Zukunft für die Betreuung von Kinder U 3 und Ü 3 nur einen einheitlichen Anerkennungsbetrag. In den Empfehlungen des Landkreises Kitzingen wurde diese Vorgehensweise bereits praktiziert.

2. Umgang mit der Sachaufwandspauschale

Der Kindertagespflegeperson werden die angemesseneren Kosten erstattet, die für den Sachaufwand entstehen, wie beispielsweise Raumkosten, Nebenkosten, Hygienebedarf, Spielmaterialien. Hierbei werden die Kosten, die ortsbezogen marktüblich sind und von der Tagespflegeperson zu tragen sind, angesetzt. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erlaubt, für die Sachkosten auf örtlicher Ebene eine Sachaufwandspauschale festzusetzen. Da sich die Lebenshaltungskosten nicht nur aufgrund der Inflation erhöht haben, sondern sich insbesondere auch die Mietpreise in den verschiedenen Regionen Bayerns stark auseinanderentwickelt haben, soll in den künftigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags

für die Kindertagespflege nur noch auf individuelle Berechnungen hingewiesen werden und keine Bezifferung der Sachaufwandspauschale erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verwaltung die Angemessenheit der angesetzten Kosten der aktuellen Sachaufwandspauschale in Höhe von 310 Euro überprüft und mit den Gegebenheiten im Landkreis Kitzingen verglichen. Die bisherige Sachaufwandspauschale kann demnach beibehalten werden und es bedarf keiner Änderung.

3. Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung

Die Beträge zu den Aufwendungen für die Sozialversicherungen wurden entsprechend sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben aktualisiert.

4. Weitere Aufwendungen für die Ersatzbetreuung und Regelung von Ausfallleistungen

Die Kindertagespflege soll eine verlässliche Betreuungsform für Eltern und eine Alternative zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung ist daher eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Es ist dabei Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe, entsprechend geeignete Modelle zu entwickeln und zu finanzieren. Die Kernaufgabe der Ersatzbetreuungsperson besteht darin, im Fall von Krankheit oder Urlaub der regulären Kindertagespflegeperson, die Betreuung der Kinder zu übernehmen. Hierfür werden der Ersatzbetreuungsperson neben einem Honorar von 17 Euro/Stunde die Fahrtkosten erstattet. Diese Fahrtkosten wurden zuletzt mit einem Betrag von 0,30 Euro je Kilometer erstattet. Dieser Betrag wird in Anlehnung an die Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes auf 0,40 Euro je Kilometer erhöht.

Aufgrund der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen werden. Vom Landkreis Kitzingen wurden diese Ausfalltage auf 20 Arbeitstage beziffert. In Anlehnung an die Vorgehensweise der umliegenden Landkreise werden diese Ausfalltage zukünftig auf 30 Arbeitstage festgesetzt.

Alle Änderungen sind in den „Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ in gekrümmter Unterstreichung gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.

2. Die Empfehlungen treten zum 01.05.2024 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen vom 03.02.2022.

Tamara Bischof
Landrätin